

**Magistrat der  
Stadt Biedenkopf  
Fachbereich III  
Hainstr. 63  
35216 Biedenkopf**

## **Anzeige zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers bei einer öffentlichen Veranstaltung**

Absender:

\_\_\_\_\_

Es soll folgendes öffentliches Brauchtumsfeuer stattfinden: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Uhrzeit: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist vorgesehen:  Ja  Nein

(Falls ja, ist eine Anzeige gemäß § 6 HGastG entsprechend auszufüllen und einzureichen:

[https://www.biedenkopf.de/de-wAssets/docs/rathaus/buergerservice/formulare/gewerbe-und-gaststaetten/Anzeige\\_voruebergeh.Gaststaette\\_6HGastG\\_141103.pdf](https://www.biedenkopf.de/de-wAssets/docs/rathaus/buergerservice/formulare/gewerbe-und-gaststaetten/Anzeige_voruebergeh.Gaststaette_6HGastG_141103.pdf)

### **I. Veranstalter, Verantwortliche Person, Aufsichtsperson(en)**

#### **1. Veranstalter (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein)**

Veranstalter Name, Vorname verantwortliche Person	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Handy	

## 2. Verantwortliche Person

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Handy	

## 3. Aufsichtsperson(en)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

Ggf. weitere Aufsichtspersonen

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift:			

Die Durchführung des Brauchtumsfeuers bedarf mindestens einer Aufsichtsperson, die das Feuer sowie die Einhaltung der Vorgaben dieser Anzeige von Beginn bis zum Erlöschen des Feuers überwacht. Das Abbrennen ist von der Aufsichtsperson so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen.

Es ist auf ausreichenden Personenabstand zum Feuer zu achten. Kinder sind besonders zu beaufsichtigen.

Bei aufkommendem starken Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen.

Dazu und zur Beseitigung einer eventuellen Brandausbreitung sind im Bereich des Feuers ausreichende und geeignete Löschmittel bzw. Löschgeräte bereitzuhalten. Dies können sein: Wasser, Sand, geeignete Feuerlöscher etc.

Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren.

Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

## II. Angaben zum Brauchtumsfeuer

### Folgende Anlagen sind beigefügt

- Angabe zur Lage und Größe des Grundstücks
- Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers
- und Zustimmung des Nutzungsberechtigten (vermietete/verpachtete Grundstücke)

### Angaben zur Art und Menge des zur Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials

Art: \_\_\_\_\_

Menge: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Es darf nur Holz-, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Material muss trocken und unbehandelt sein, sodass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt. Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz wie z. B. Paletten und Schalbretter sowie sonstige Abfälle (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

## III. Durchführung des Feuers

Der vorgesehene Untergrund für das Brauchtumsfeuer ist vorab mit Sand, Kies oder Steinen abzudecken, sofern es sich nicht bereits um einen besandeten oder bekieseten Platz handelt. Ggfs. ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.

Die Feuerstelle darf erst am Tag des Anzündens aufgeschichtet werden, damit Tiere darin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Sofern mit dem Aufstapeln bereits begonnen wurde, ist zum Schutz der Tiere vor dem Abbrennen eine Umschichtung vorzunehmen.

Die Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials sowie der Durchmesser dürfen jeweils 2 m grundsätzlich nicht überschreiten. Bei durchgehender Beaufsichtigung des Feuers durch die Feuerwehr (Achtung: Hier muss durch die Verwaltungsbehörde kostenpflichtiger Brandsicherheitsdienst angeordnet werden) sind im Einzelfall Abweichungen davon möglich.

Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen.

**Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Brauchtumsfeuers**

Höhe: \_\_\_\_\_ Meter      Durchmesser: \_\_\_\_\_ Meter

**IV. Gefahrenabwehr**

**1. Einhaltung der Mindestabstände**

Mindestabstand	Erläuterung	Wird eingehalten	Wird nicht eingehalten
150 m	zu Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
100 m	zu Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
100 m	zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	zu sonstigen Gebäuden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen, -flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20 m	zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10 m	zur Grundstücksgrenze des für die Durchführung des Brauchtumsfeuers vorgesehenen Grundstücks und zu befestigten Wirtschaftswegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 km	im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt:     Ja     Nein

Angabe, welche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Vorhalten eines Feuerlöschers, Handy für Notruf) vorgesehen sind:

Brauchtumsfeuer dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützten Flächen, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebieten, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten sowie an bundeseigenen Ufergrundstücken an den Bundeswasserstraßen entzündet werden.

Auch ist zu beachten, dass Brauchtumsfeuer nicht unterhalb von stromführenden Leitungen entzündet werden dürfen.

**Das Feuer darf nur abgebrannt werden, wenn keine allgemeine Brandgefahr besteht. Bei Bekanntgabe von Waldbrandalarmstufen ist das Abbrennen eines Feuers generell verboten.**

Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern sind mir bekannt und werden vollumfänglich beachtet.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift  
Verantwortliche Person